

Geschäftsordnung des Studierendenrates (StuRas) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus -Senftenberg

Fassung vom 27.05.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Mitglieder und Angehörige des StuRa	2
§ 3 Kompetenzen	2
§ 4 Pflichten	2
§ 5 Sprecher	2
§ 6 StuRa-Sitzung	3
§ 7 Außerordentliche Sitzung	4
§ 8 Sitzungspflicht	4
§ 9 Tagesordnung (TOP), Anträge und Beschlüsse	4
§ 10 Protokoll	5
§ 11 Außenwirkung von Beschlüssen und Erklärungen	6
§ 12 StuRa und Studierendenparlament	6
§ 13 Schweigepflicht und Mitgliedschaften	6
§ 14 Schlussbestimmung und Geltungsbereich	7

Präambel

Die deutsche Hochschullandschaft ist zunehmend mit den Herausforderungen eines internationalen Wettbewerbs konfrontiert und befindet sich daher in einem Prozess fundamentalen Wandels. Einerseits erhalten Studierende neue Möglichkeiten, ihr Studium international einzuordnen. Dem gegenüber stehen jedoch erhöhte Anforderungen auf lokaler Ebene. Die Rationalisierung von Lehrleistungen sowie strukturelle Veränderungen im Universitätsablauf sind für die Studierenden ungewohnt und damit auch eine Herausforderung für die studentischen Gremien der BTU Cottbus - Senftenberg. Auf die laufenden und zukünftigen Veränderungen an der BTU angemessen zu reagieren, ist Ziel des Studierendenrates der BTU Cottbus – Senftenberg, Standort Cottbus. Dabei ist er nicht ausschließlich Interessenvertretung und Informationsdienst. Vielmehr versteht er sich als Förderer studentischer Interessen und als Anlaufstelle für engagierte und Hilfe suchende Studierende. Um diesen Herausforderungen gerecht werden zu können, gibt sich der Studierendenrat der BTU Cottbus - Senftenberg am Standort Cottbus folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studierendenräte sind die Exekutivorgane der Studierendenschaft. Sie vertreten die Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg nach innen und außen.
- (2) Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist die Organisation, Koordination und Regelung des Geschäftsbetriebes des Studierendenrates.
- (3) Diese Geschäftsordnung trifft Regelungen im Rahmen des Hochschulgesetzes, der Satzung der Studierendenschaft der BTU Cottbus - Senftenberg und ihrer Ergänzungsordnungen.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des StuRa

- (1) Die Referentinnen und Referenten sind Mitglieder des Studierendenrates.
- (2) Die angestellten MitarbeiterInnen sind Angehörige des Studierendenrates.
- (3) MitarbeiterInnen sind nicht stimmberechtigt.

§ 3 Kompetenzen

- (1) Die Referentinnen und Referenten koordinieren die Arbeit ihrer Referate eigenständig im Rahmen der Beschlüsse und des Arbeitsplanes des Studierendenrates sowie der vom Studierendenparlament beschlossenen Referatsprofile.
- (2) Die Referentinnen und Referenten vertreten in ihrem Arbeitsbereich die Studierendenschaft gegenüber der Hochschule, studentischen Gremien und der Öffentlichkeit.

§ 4 Pflichten

- (1) Die Sprechzeiten der Referate werden in der Regel nach Vereinbarung durchgeführt.
- (2) Finanzentscheidungen bis 250€ kann die Finanzreferentin oder der Finanzreferent treffen. Finanzentscheidungen ab 250,01€ regelt die Finanzordnung.
- (3) Bei der Antragstellung für Projekte ist jede Referentin und jeder Referent für die Einhaltung der Antragsfristen selbst verantwortlich.

§ 5 Sprecher

- (1) Der Studierendenrat wählt zu Beginn der Legislaturperiode, jedoch spätestens auf der ersten Sitzung, jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter. Hat der Studierendenrat weder Sprecherin noch Sprecher gewählt oder können sie sich nicht auf eine Sprecherin oder einen Sprecher einigen, übernimmt das Amt der Sprecherin oder des Sprechers die Referentinnen oder die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Ist dieses Referat mit zwei Mitgliedern besetzt, vertreten beide gleichberechtigt den StuRa.
- (2) Ist das Referat für Öffentlichkeitsarbeit nicht besetzt, wird Sprecherin oder Sprecher, wer von den Mitgliedern des Studierendenrates die meisten Fachsemester an der BTU Cottbus - Senftenberg absolviert hat. Erfüllen diese Voraussetzung mehr als zwei Referentinnen oder Referenten, sind zwei Sprecherinnen oder Sprecher per Losentscheid auszulosen. Auf das Amt des Sprechers darf nicht verzichtet werden.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Beschlüsse des Studierendenrates nach außen. Sie oder er ist nicht zum Schließen von Verträgen für und gegen den Studierendenrat berechtigt. Sie oder er darf keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben.

- (4) Wenn die Sprecherin oder der Sprecher bevollmächtigt ist, Finanzgeschäfte zu tätigen, müssen diese, sofern sie nicht die laufenden Kosten betreffen, durch einen entsprechenden StuRa-Beschluss bestätigt werden.
- (5) Die Sprecherin oder der Sprecher kann auf Antrag durch zwei Drittel der Mitglieder von ihren oder seinen Amtspflichten entbunden werden. Die Entbindung bedarf einer durch Abstimmung herbeigeführten Zwei-Drittel-Mehrheit und kann nur stattfinden, wenn mindestens eine neue Kandidatin oder ein neuer Kandidat für dieses Amt zur Verfügung steht, deren oder dessen Einsetzung noch in eben dieser Sitzung nach ordentlicher Wahl eine Mehrheit findet.
- (6) In Fällen von Abwesenheit, Krankheit oder Beurlaubung vertritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Sprecherin oder des Sprechers des Studierendenrates nach § 5 Abs.1-Abs.5 und kann ebenso entbunden werden.

§ 6 StuRa-Sitzung

- (1) In der StuRa-Sitzung fasst der StuRa Beschlüsse und koordiniert seine Arbeit.
- (2) Zu Beginn jeder Legislatur erarbeitet der Studierendenrat Arbeitsprogramme für die Legislaturperiode. Wahlweise kann dies auf einer Klausurtagung oder einer Sitzung geschehen.
- (3) StuRa-Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Öffentlichkeit kann durch Beschluss in dringenden Fällen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben auf der StuRa-Sitzungen Rede- und Antragsrecht. Personalentscheidungen werden von Mitgliedern des StuRa nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen.
- (4) Zu Beginn jedes Semesters werden verbindliche Termine für alle ordentlichen Sitzungen festgelegt (Terminplan). Die Termine werden im Internet auf den StuRa-Seiten veröffentlicht. Eine gesonderte Ladung zu den Terminen erfolgt nach Bekanntgabe des Terminplans nicht. Der Terminplan wird durch Beschluss festgelegt.
- (5) Die Sitzungen dürfen nicht später als 15 Minuten des angesetzten Termins beginnen. Nach dieser Zeit gilt die Sitzung, auch im Falle der tatsächlichen Beschlussfähigkeit, als beschlussunfähig. Die Sitzung darf frühestens am nächsten Tag und sollte vor der nächsten ordentlichen Sitzung nachgeholt werden.
- (6) Auf der StuRa-Sitzung sind nur die Mitglieder des Studierendenrates stimmberechtigt. Die Angehörigen des Studierendenrates haben in Angelegenheiten, die diese betreffen, ein Mitspracherecht.
- (7) Die StuRa-Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (8) Alle Entscheidungen durch den StuRa werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Werden bei einem Beschluss des Studierendenrates mehr Enthaltungen als Ja- und Neinstimmen zusammen abgegeben, gilt der Tagesordnungspunkt als nicht behandelt und wird auf der folgenden Sitzung nochmals besprochen.
- (10) Die Sitzung wird durch ein Mitglied oder die Angehörigen des StuRas geleitet.

- (11) Während der StuRa-Sitzung darf jede anwesende Person, welche diskriminierendes Verhalten wahrnimmt, durch das darstellen eines „T“ mit seinen/ihren Händen die Sitzung nach Beendigung des laufenden Redebeitrags unterbrechen. Während der Unterbrechung kann die anzeigende Person auf die Diskriminierung verbal eingehen. Die Sitzung wird anschließend fortgesetzt.

§ 7 Außerordentliche Sitzung

- (1) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Studierendenrates, laden die Antragsteller unter Angabe von Ort und Zeit die anderen Mitglieder zu einer außerordentlichen StuRa-Sitzung ein. Außerordentliche StuRa-Sitzungen sind nur beschlussfähig, wenn
 - a. sie in den Räumen des Studierendenrates stattfinden,
 - b. die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrates anwesend ist und
 - c. alle Stimmberechtigten, die sich zum Zeitpunkt der Sitzung in den Räumen des Studierendenrates aufhalten, hinzugezogen werden.
- (2) Anträge auf einer außerordentlichen Sitzung können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

§ 8 Sitzungspflicht

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den StuRa-Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Im Falle einer Verhinderung ist jedes Mitglied verpflichtet, sich spätestens bis 15 Uhr am Tag vor der angesetzten Sitzung bei den Angehörigen abzumelden. In begründeten Fällen ist dies bis zu 30 Minuten vor Beginn der Sitzung möglich.
- (3) Fehlt ein Mitglied pro Semester dreimal unentschuldig, wird das Studierendenparlament über das Fehlverhalten des Mitglieds informiert und die Empfehlung ausgesprochen, das Studierendenparlament möge das Mitglied von seinen Aufgaben als Referentin oder Referent entbinden.
- (4) Jeder Referentin und jeder Referent ist verpflichtet, sich auf die StuRa-Sitzungen vorzubereiten, insbesondere sind sämtliche Anträge, Konzepte, Protokolle sowie Dokumente zu lesen.

§ 9 Tagesordnung (TOP), Anträge und Beschlüsse

- (1) Als ständige Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:
 0. Formalia
 - 0.1. Begrüßung,
 - 0.2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit,
 - 0.3. Verlesung und Beschluss der Tagesordnung,
 - 0.4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
 - 0.5. Berichte der Referentinnen und Referenten,
 - 0.6. Bericht aus dem Parlament
 1. Wechselnde Tagesordnungspunkte, sowie
 - X. Sonstiges.

- (2) Jedes Mitglied gibt zu TOP 0.5 einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit. Die am Aushang aufgelisteten Tagesordnungspunkte (wechselnde Tagesordnungspunkte) sind vor dem Punkt „Sonstiges“ zu behandeln.
- (3) Wechselnde Tagesordnungspunkte sind bis 15 Uhr am Tag vor der angesetzten Sitzung in eine Liste einzutragen, die an der Magnettafel im Eingangsbereich des StuRa-Büros ausgehängt ist. Nach dieser Frist wird die Liste durch die Angehörigen durch einen Strich unter der Liste, Stempel und Unterschrift geschlossen.
- (4) Der Antrag ist bis zur Schließung der Tagesordnung im Original bei den Angehörigen des Studierendenrates der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter abzugeben.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Antrag) sind von den Mitgliedern jederzeit möglich. Sie dürfen den aktuellen Redebeitrag nicht unterbrechen. Einem GO-Antrag kann widersprochen werden. Ein Widerspruch kann formell oder inhaltlich sein. Der GO-Antrag gilt als angenommen, sollte es keinen Widerspruch geben. Bei einem Widerspruch wird der GO-Antrag mit einem einfachen Mehrheitsverhältnis der anwesenden Mitglieder gezählt.
- (6) GO-Anträge sind:
 - a. quotierte Erst-Rednerinnen und -Rednerliste
 - b. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller des GO-Antrags noch nicht zur Sache gesprochen hat,
 - c. Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste,
 - d. Vertagung eines TOP, eines Antrages, einer Sitzung,
 - e. Unterbrechung eines TOP, eines Antrages, einer Sitzung.
 - f. Aufnahme eines TOP, eines Antrages.
 - g. Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung.
 - h. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (7) Der Antrag nach Abs. 6, Punkt h, bedarf abweichend von Abs. 5 mindestens eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse des Studierendenrates sind für alle Mitglieder bindend. Darin enthaltene Aufträge und Weisungen sind unverzüglich umzusetzen. Auf Anforderung der Mehrheit der Mitglieder kann während einer StuRa-Sitzung ein schriftlicher Zwischenbericht zu einem längerfristigen Beschluss oder Projekt von der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten für die nächste Sitzung angefordert werden.
- (9) Ein wechselnder Tagesordnungspunkt kann maximal zweimal, seitdem er als Beschluss auf der Tagesordnung steht, verschoben werden. Danach ist eine einfache Mehrheit nötig.

§ 10 Protokoll

- (1) Die StuRa-Sitzung ist zu protokollieren. In dem Protokoll müssen sämtliche Beschlussfassungen festgehalten werden. Der Entwurf des Protokolls ist spätestens sechs Tage nach der Sitzung per E-Mail zur Stellungnahme an die Mitglieder zu schicken bzw. an die Büroleitung zur Aufnahme in die Cloud. Die endgültige Genehmigung erfolgt auf der nächstmöglichen Sitzung. Angefertigte, aber nichtbeschlossene Protokolle verbleiben bis zur Genehmigung in der Cloud / Ordner auf dem Server. Eine Veröffentlichung des Protokolls erfolgt erst nach der Genehmigung.

- (2) Im Protokoll müssen folgende Punkte enthalten sein:
- a. Name der Anwesenden,
 - b. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c. TOP und Anträge,
 - d. Beschlüsse der Sitzung

§ 11 Außenwirkung von Beschlüssen und Erklärungen

- (1) Aus Beschlüssen der StuRa-Sitzung kann kein Rechtsanspruch Dritter gegenüber dem StuRa oder der Studierendenschaft abgeleitet werden.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie werden nur nach Prüfung durch die Finanzreferentinnen oder die Finanzreferenten und/oder auf Beschluss des Studierendenrates ausschließlich durch die Finanzreferentinnen oder die Finanzreferenten abgegeben. Bei für den StuRa verbindlich geschlossenen Verträgen, die durch den Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Satz 2 zustande gekommen sind, haftet die vertragsschließende Referentin oder der vertragsschließende Referent persönlich aus der Erklärung gegenüber dem StuRa.

§ 12 StuRa und Studierendenparlament

Der StuRa leistet dem Präsidium des Studierendenparlaments bei dessen Amtsgeschäften Hilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dies beinhaltet insbesondere das Zurverfügungstellen entsprechender Infrastruktur des StuRas.

§ 13 Schweigepflicht und Mitgliedschaften

- (1) StuRa-Mitglieder und Angehörige sind in jenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihnen als Träger dieser Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (2) Den Angehörigen des StuRas sind folgende Daten zur Kenntnis zugeben:
 - a. Name und Vorname des/der Referenten/in,
 - b. Geburtsdatum,
 - c. aktuelle Anschrift und gemeldeter Hauptwohnsitz,
 - d. Telefonnummer, Kontodaten und E-Mail-Adresse
 - e. Datum und Unterschrift.
- (3) Die Referentinnen und Referenten des StuRas sollten auf Nachfrage, Mitgliedschaften in Parteien, Vereinen und sonstigen Verbänden offenlegen, wenn bekannt ist oder bekannt wird, dass diese in irgendeiner Beziehung zum StuRa stehen. Beschlüsse, die unter Verstoß gegen Satz 1 zustande kommen, sind nichtig.

§ 14 Schlussbestimmung und Geltungsbereich

Beschluss, Änderungen und Abweichungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Cottbus, den 27.05.2021

Isabel Balinski
Sprecherin des Studierendenrates